

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage
auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen,
Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen
durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Januar 2021,
Gz: RvS-SG55.1-8711.2-20/3**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie gem. §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 hat die MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen, bei der Regierung von Schwaben die Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) auf dem Gelände des Industrieparks in 86368 Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100 (Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen) beantragt. Nach § 8 BImSchG wird außerdem die Teilgenehmigung für den Bau der Gebäude und Infrastrukturmaßnahmen, sowie die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage beantragt. Weiterhin wird gemäß § 18 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Teilerlaubnis zur Errichtung einer Dampfkesselanlage beantragt.

Die Inbetriebnahme der KVA ist für Mitte 2023 vorgesehen.

In der KVA sollen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen thermisch behandelt werden.

Durch den Betrieb der KVA soll den Forderungen des Gesetzgebers aus der Klärschlammverordnung und der Düngemittelverordnung Rechnung getragen werden.

Die KVA beinhaltet Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung des entwässerten Klärschlammes, sowie eine Anlage zur Verbrennung des konditionierten Klärschlammes mit einer Wirbelschichtfeuerung. Die geplante Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Klärschlammmanlieferung
- Klärschlamm-trocknung (Band-trockner)
- Feuerung und Dampferzeugung
- Rauchgasreinigung
- Brüdenkondensatreinigung

Die vorgesehene Wirbelschichtfeuerung besitzt eine Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW. Beanttragt wird ein ganzjähriger Betrieb. Bei einer Betriebszeit von 8.000 h/a bedeutet dies einen Klärschlamm-durchsatz bezogen auf die Trockensubstanz von 27.100 t/a. In Abhängigkeit von dem jeweils unterschiedlichen Trocknungsgrad der Klärschlämme ist eine Anlieferung von maximal 116.800 t/a geplant.

Der Industriepark Gersthofen befindet sich im nördlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Gersthofen. Die Klärschlammverwertungsanlage soll im Industriepark Gersthofen in unmittelbarer Nähe zu den bereits existierenden Kraftwerken der MVV Industriepark Gersthofen GmbH errichtet werden.

Das Gelände des Industrieparks ist unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Es ist im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Nach der besonderen Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht das Gelände des Industrieparks gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung einem Industriegebiet (GI).

Der Industriepark ist über die Bundesstraße 2 und die Autobahn A 8 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 400 m nordwestlich (Stadt Gersthofen, Adalbert-Stifter-Siedlung).

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Gersthofen, der Stadt Augsburg, der Gemeinde Affing, der Gemeinde Rehling, der Gemeinde Gablingen und der Gemeinde Langweid a. Lech.

Bei der KVA handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird entsprechend Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) von der Regierung von Schwaben gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Bei der KVA handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG für dessen Errichtung und Betrieb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die UVP ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wurde auch ein UVP-Bericht vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein.

Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und die Entscheidung nach §§ 58, 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Indirekteinleitung von Betriebsabwässern (hier: vorbehandelte Brüden aus der Klärschlamm-trocknung, der Abwassernassreinigung und der Gebäude- und Apparatereinigung) in die vorhandene Abwasserreinigungsanlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH hat ferner wasserrechtliche Gestattungen nach § 9 WHG für folgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Einleiten des Niederschlagswassers von befestigten Flächen und Dachflächen,
- Einleiten von Abwässern aus der Dampfkesselabschlammung und
- Einleiten von Kühlwasser aus der Brüdenkondensation

über die auf dem Grundstück vorhandene Kühl- und Regenwasserkanalisation in den Lechkanal. Darüber hinaus wird die Erlaubnis für die Errichtung von in das Grundwasser einbindenden Baukörpern und Bohrpfählen beantragt.

Nach Art. 64 Abs. 2 BayWG entscheidet die Regierung von Schwaben, soweit - wie im vorliegenden Fall - mit dem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden ist, auch über die Erteilung dieser Erlaubnis.

Diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß den Vorgaben der §§ 2, 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" zur Einsichtnahme bereit gestellt. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Gem. § 19 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 20 Abs. 2 UVPG werden diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auch über das UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet bekannt gegeben.

Daneben liegen der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **27. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021** (Auslegungsfrist) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 327 2184
- Stadt Gersthofen, Bürgerservicezentrum, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, Telefon-Nr.: 0821 2491 0
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 324 7322
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing, Telefon-Nr.: 08207 9600 20
- Gemeinde Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen, Telefon-Nr.: 08230 8901 12
- Gemeinde Langweid a. Lech, Bauamt, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid a. Lech, Telefon-Nr.: 08230 8400 29
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling, Telefon-Nr.: 08237 9605 0

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Regierung von Schwaben erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich (§10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **27. Januar 2021 bis 26. März 2021** (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9 BImSchV):

- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de
- Stadt Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing
- Gemeinde Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen
- Gemeinde Langweid a. Lech, Augsburgener Str. 20, 86462 Langweid a. Lech,
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Hinweis: Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt bei der Regierung von Schwaben zu erheben und als Betreff „Klärschlammverbrennungsanlage MVV Gersthofen“ anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Gem. § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 BImSchG und § 14 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig festgelegt auf:

Datum: 9. Juni 2021
Uhrzeit: 9:30 Uhr
Ort: Betriebsgelände der
MVV Industriepark Gersthofen GmbH,
Ludwig-Hermann-Straße 100,
86368 Gersthofen

Kann die Erörterung an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BlmSchG i.V.m. § 15 der 9. BlmSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen (thematisch) zusammengefasst erörtert werden, wird zu Beginn des Erörterungstermins die Reihenfolge der Erörterung bekannt gegeben. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV).
- Gemäß § 16 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Regierung von Schwaben keiner Erörterung bedürfen.
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Videokonferenz werden ggf. gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Augsburg, den 5. Januar 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter